
2. I. 2. Staatssteuer. Der vom Bundesgericht übermittelte Entscheid dieser Behörde vom 21. November 1894, durch welchen ein Refurs des Wilhelm Wegelin von St. Gallen in Winterthur betreffend Doppelbesteuerung in dem Sinne als begründet erklärt wurde, daß der Kanton Zürich und die Stadt Winterthur als allein berechtigt erklärt wurden, den Refurrenten für sein mobiles Vermögen pro 1894 zu besteuern, geht an die Finanzdirektion zu Akten.
